

Satzung des „Sportverein Wernburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportverein Wernburg e.V.“.
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Wernburg. ²Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Der SV Wernburg e.V. (Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - die Abhaltung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Pflege, Erhaltung sowie Verwaltung der vereinseigenen Sportgeräte, Sportmaterialien und der Sportstätte
 - Durchführung von Versammlungen, Sportveranstaltungen, Lehrgängen, Wanderungen und dergleichen
 - Ausbildung und Einsatz fachlich versierter Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter

verwirklicht.

- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SV Wernburg e.V. kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. ²Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Vorstand beschlossen.
- (3) Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereines erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person (Verein).

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. ³Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei besonders unsportlichem Verhalten. ²Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. ³Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe bekannt zu geben. ⁴Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- Die Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht, auf den Anlagen des Vereines, unter Beachtung der Haus- und Bahnordnung, Sport auszuüben.
- Alle Mitglieder haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, bei Sportunfällen den durch den LSB vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend und fürsorglich zu behandeln.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen, laut der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.



§ 7 Beiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) ¹Bei der Wahl der Organe des Vereines wird offen abgestimmt. ²Der gewählte Vorstand wählt den Vorsitzenden und die Besetzung der anderen Funktionen. ³Für die Wahl entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen und
- Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich stattzufinden. ²Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Aufgaben für das neue Geschäftsjahr zu beraten,
- gegebenenfalls Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung vorzunehmen,
- entsprechend dem Wahlzyklus Vorstandswahlen durchzuführen,
- die Finanzlage zu beraten und



- entsprechend dem Wahlzyklus Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung des Vereines prüfen.
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Antrag von mindestens 1/10 Mitgliedern unter Angabe der Gründe,
- in den durch Satzung bestimmten Fällen oder
- wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

(3) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. ²Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

²Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Kassierer,
- Sportwart,
- Schriftführer und
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

²Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

(3) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten. ²Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt. ³Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das einberufene Vorstandsmitglied und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten und vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.



§ 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. ²Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. ²Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.. ³Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/in, die die Buch- und Kassenführung des Vereines prüfen. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.



(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte zum Abschluss zu bringen haben.

(3) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung des Sportvereines tritt am 19.04.2013 in Kraft.

Für die Richtigkeit der Fassung:

Wernburg, den 19.04.2013

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 06.06.1990 und geändert und neu gefasst auf den Mitgliederversammlungen am 04.11.1997 und 23.02.1998. Komplett überarbeitet und neu gefasst auf der Mitgliederversammlung vom 27.09.2002. Erneut komplett überarbeitet und neu gefasst auf den Mitgliederversammlungen am 06.07.2007 und geändert auf den Mitgliederversammlungen am 29.04.2011 und 19.04.2013.

